

## **Bestätigung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023**

Nach § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und sie unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Regionalversammlung vorzulegen.

Das RPA hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark darstellt.

Nach § 19 Abs. 4 EigBG hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Regionalversammlung gleichzeitig über die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Hiermit stelle ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und leite sie zur Beschlussfassung an die Regionalversammlung weiter.



Patrick Puhlmann  
Vorsitzender

Datum: 10.05.2024